

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssatzung
Gesetzliche Grundlagen	
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl., S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl., S. 359) und des § 28 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 20.03.1981 (Nds. GVBl., S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung vom 20.06.1996 die folgende Änderung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17.12.2010 und des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in Verbindung mit dem § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:
§ 1	
Allgemeines	Allgemeines
(1) Im Gebiet der Stadt Bramsche werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Bäume sonst gemäß Absatz 3 vom Schutz ausgenommen wären. (3) Der Schutz nach Absatz 1 erstreckt sich auf a) Bäume mit bis zu 100 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit	(1) Im Gebiet der Stadt Bramsche werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzungen alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. (2) Bäume werden wegen a) ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen, b) der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, c) der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen – insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas, als Luft- und Staubfilter und der Sauerstoffproduktion, d) ihrer Bedeutung als Lebensstätten und Nahrungshabitat bestimmter wild lebender Tiere (insbesondere Vögel und Insekten) und Pflanzen und e) der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. (3) Eigentümer/Eigentümerinnen oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssfassung
überwiegend größerem Stammumfang, b) Nadelgehölze mit Ausnahme von Eiben, c) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, d) Pappeln und Birken soweit sie näher als 40 m an Gebäuden stehen, e) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind, f) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz, g) Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.	fachgerecht zu sanieren. Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

§ 2	
Schutzzweck	Schutzgegenstand
(1) Bäume werden wegen a) der Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. b) ihrer Bedeutung für die in der Stadt Bramsche lebenden Menschen und Tiere, c) ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.	(1) Der Schutz nach § 1 erstreckt sich auf a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge aller Stämmlinge, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 120 cm beträgt. (2) Der Schutz nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf a) Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben, b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, c) Pappeln und Birken, d) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind, e) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über Wald und die Landschaftsordnung, f) Bäume, die aufgrund des § 21 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits anderweitig unter Schutz gestellt sind.

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssatzung
	zu erhalten sind, auch wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen sind.
§ 3	
Verbotene Maßnahmen	Verbotene Maßnahmen
(1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume ohne Genehmigung der Stadt Bramsche zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder wesentlich zu verändern. (2) Nicht verboten sind die üblichen Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.	(1) Es ist verboten, die durch diese Satzung geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein: – Entfernen von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang) gemessen an der Schnittstelle, – Kappungen und Höhenreduzierungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, – Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen, – Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, – Anwenden von Streusalzen, – Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen, – Bodenverdichtungen durch Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich. (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen: – Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der jeweils aktuellen Fassung, bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssfassung
	verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang), gemessen an der Schnittstelle, entfernt werden, – Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien oder des Bundessortenamtes, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, – Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, d. h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der das schädigende Ereignis zu dieser Einwirkung unmittelbar oder in nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Stadt unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen, Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt auszuführen.
§ 4	
Ausnahmen und Befreiungen	Ausnahmen und Befreiungen
(1) Die Stadt Bramsche erteilt auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.	(1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern, b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssfassung
(2) Von den Verboten ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern, b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist. (3) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall a) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Betroffenen, der Natur oder der Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist. (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilt werden, a) wenn der Abstand eines Baumes, gemessen von der Außenkante Stamm zur Außenwand des nächstgelegenen Gebäudes weniger als 2 Meter beträgt, b) für einzelne Bäume in einem Baumbestand, wenn durch sie die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindert oder beeinträchtigt wird, c) wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, d) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte von Betroffenen führen würde. (3) Eine nicht beabsichtigte Härte von Betroffenen im Sinne von Abs. 2 d liegt insbesondere dann vor, wenn mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten 50 % der nicht durch Wohngebäude, Garagen und Zufahrten überbauten Grundstücksfläche durch die Kronenfläche eines oder mehrerer Bäume überschattet werden und die Beschattung für die gärtnerische Nutzung und die Nutzung der Wohngebäude eine nicht gewollte Beeinträchtigung darstellt.

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssfassung
----------------------------	------------------

§ 5	
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen	Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen
(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt schriftliche unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind. (2) Die Stadt kann die Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1000 verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.	(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder Inhaber grundstücksgleicher Recht bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist. (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (3) § 31 BauGB bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt und dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6	
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinnes des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder verändert	(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssfassung				
werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung oder Ausnahme (§ 4) dem Bauantrag beizufügen.	verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Ausnahme bzw. Befreiung im Sinnes des § 4 einzuholen. Eine Ausnahme bzw. Befreiung gilt vorbehaltlich einer erteilten Baugenehmigung.				
§ 6a Anordnung von Schutzmaßnahmen	§ 7 Anordnung von Schutzmaßnahmen				
(1) Die Stadt kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen notwendig werden.	(1) Die Stadt kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Inhaber grundstückgleicher Rechte, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen notwendig werden.				
§ 7 Ersatzpflanzung	§ 8 Ersatzpflanzungen				
(1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.	(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt, so kann der Antragsteller auf seine Kosten zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Es sind je Baum mit einem Stammumfang <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis 200 cm</td><td>1 Ersatzbaum,</td></tr> <tr> <td>über 200 cm</td><td>2 Ersatzbäume</td></tr> </table> zu pflanzen. In der Regel sind heimische, hochstämmige Laubgehölze – keine Obstgehölze – mit mindestens 14 – 16 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung hat bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu erfolgen, in dem der geschützte Baum beseitigt wurde. Sie ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zu beseitigenden Bäume/der zu beseitigende Baum gestanden hat und der Stadt anzuzeigen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt unabhängig von den Pflanzengrößen sofort dem Schutz der §§ 1 und 2 dieser Satzung.	bis 200 cm	1 Ersatzbaum,	über 200 cm	2 Ersatzbäume
bis 200 cm	1 Ersatzbaum,				
über 200 cm	2 Ersatzbäume				

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssatzung
(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegen den Dritten ein durchsetzbarer Ersatzanspruch zusteht. (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Stadt nach Abs. 1 zu dulden. (4) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes nach § 4 Abs. 2 genehmigt oder eine Befreiung nach § 4 Abs. 3 erteilt, so kann der Antragsteller auf seine Kosten zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Für die Beseitigung eines geschützten Baumes ist je 10 cm seines gemessenen Durchmessers ein standortgerechter einheimischer Laubbaum (kein Obstgehölz) als Ersatz zu pflanzen, der zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm aufweist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung hat bis spätestens 31.12. d. J. bzw. 31.3 des	(2) Soweit im Einzelfall eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist, kann diese durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie beträgt für einen zu pflanzenden Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm, in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen, 250,00 €. Der vorstehende Betrag basiert auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bildet den Index 100. Er erhöht sich jährlich um den Indexwert 2,5. Die Ersatzzahlung ist an die Stadt Bramsche zu leisten. Sie ist zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. (3) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend. (4) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten gegen den Dritten ein <u>durchsetzbarer</u> Ersatzanspruch zusteht.

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssfassung
darauffolgenden Jahres zu erfolgen, in dem der Baum beseitigt wurde. Sie ist der Stadt anzuzeigen. Sie ist ständig zu unterhalten und unterliegt unabhängig von den Pflanzengrößen den Schutzbestimmungen dieser Satzung. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem marktüblichen Preis zuzüglich einer Pflanzpauschale von 35 % des Kaufpreises, der für eine in Satz 2 normalerweise geforderten Ersatzpflanzung zu zahlen wäre.	(5) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Stadt nach Abs. 1 zu dulden. (6) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
(5)	(7)

§ 8	§ 9
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrige im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder einer im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche (Baumschutzsatzung

Aktuelle Baumschutzsatzung	Entwurfssfassung
----------------------------	------------------

§ 9	§ 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bramsche, den 24. Mai 1984 <u>1. Änderung:</u> Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bramsche, den 20.06.1996	Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bramsche, den